

Rechtssache C-562/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Upravno sodišče Republike Slovenije (Slowenien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. August 2023

Klägerin:

T-2, družba za ustvarjanje, razvoj in trženje elektronskih komunikacij in opreme, d.o.o.

Beklagte:

Agencija za komunikacijska omrežja in storitve Republike Slovenije

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage vor dem Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) auf Nichtigklärung der Entscheidung, mit der der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen abgelehnt wurde; Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation; Vorhersehbarkeit des Regelungsrahmens für die Rechteinhaber; Klarheit, Genauigkeit und Unbedingtheit einer Vorschrift des Unionsrechts; unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des Unionsrechts.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 Abs. 1 und 2 der EECC-Richtlinie [Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation] klar, unbedingt und hinreichend genau, damit sich Einzelne im Verfahren vor einer nationalen Behörde und einem nationalen Gericht darauf berufen können?
2. Ist Art. 49 Abs. 1 und 2 der EECC-Richtlinie auch auf die Verlängerung jener individuellen Frequenznutzungsrechte anzuwenden, die vor Inkrafttreten der EECC-Richtlinie erteilt wurden, und welche allgemeinen Kriterien werden in diesem Fall bei der Beurteilung, ob ein individuelles Recht verlängert werden soll, angewandt?
3. Falls die zweite Frage verneint wird, stellt sich die Frage, ob für die Beurteilung der angemessenen Geltungsdauer der individuellen Frequenznutzungsrechte, die während des Gültigkeitszeitraums der Genehmigungsrichtlinie [Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste] und daher im Zusammenhang mit der Möglichkeit ihrer Verlängerung erteilt wurden, die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie bzw. Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie zur Änderung der Genehmigungsrichtlinie [Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste] anzuwenden ist und ob diese für diesen Zweck hinreichend klar, unbedingt und genau ist, damit auf deren Grundlage die Angemessenheit der Geltungsdauer des individuellen Frequenznutzungsrechts beurteilt werden kann?
4. Falls die vorstehende Frage bejaht wird, welche Kriterien sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Geltungsdauer des individuellen Frequenznutzungsrechts bzw. der Verpflichtung zu seiner Verlängerung anzuwenden?
5. Falls die erste, zweite oder dritte Frage bejaht wird: Ist für die Entscheidung über die Verlängerung zu berücksichtigen, dass von den zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechts geltenden nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer Verlängerung über die 15 Jahre hinaus ausdrücklich ausgeschlossen wurde?

Anwendbare Unionsrechtsvorschriften

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), insbesondere Art. 5;

Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (im Folgenden: Richtlinie zur Änderung der Genehmigungsrichtlinie), insbesondere Art. 3;

Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (im Folgenden: EECC-Richtlinie), insbesondere Art. 49, 50 Abs. 1 und 124.

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 155 der Ustava Republike Slovenije (Verfassung der Republik Slowenien) bestimmt:

„Gesetze, andere Vorschriften und Rechtsakte mit allgemeiner Geltung können keine Rückwirkung entfalten. Nur das Gesetz kann vorsehen, dass einzelne Bestimmungen des Gesetzes Rückwirkung entfalten, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und sofern dadurch nicht wohlverworbene Rechte beeinträchtigt werden“.

Zakon o elektronskih komunikacijah (ZEKom, Gesetz über die elektronische Kommunikation):

Art. 50 ZEKom bestimmte:

„(1) Die Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen wird von der Agentur für einen bestimmten Zeitraum erlassen, und zwar für höchstens 15 Jahre, mit Ausnahme der Zuteilung von Funkfrequenzen, die für einen Flugfunkdienst oder einen mobilen Seefunkdienst bestimmt sind.

...“

Art. 51 ZEKom legte fest:

„Die Gültigkeit der Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen kann auf Antrag ihres Inhabers verlängert werden, wenn bei Ablauf ihrer Gültigkeit alle

Bedingungen erfüllt sind, die für die Nutzung dieser Funkfrequenzen vorgeschrieben sind.“

Gesetz über die elektronische Kommunikation (ZEKom-1), das am 15. Januar 2013 an die Stelle des ZEKom trat und bis zum 9. November 2022 galt, da das Gesetz über die elektronische Kommunikation (ZEKom-2), mit dem die EECC-Richtlinie in die nationale Rechtsordnung umgesetzt wurde, am 10. November 2022 in Kraft trat:

Art. 53 Abs. 1 ZEKom-1 sah vor:

„Die Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen wird von der Agentur für einen bestimmten Zeitraum erlassen, wobei ein angemessener Zeitraum berücksichtigt wird, der für die Amortisation der Investitionen erforderlich ist, höchstens jedoch für 15 Jahre, mit Ausnahme der Zuteilung von Funkfrequenzen, die für einen Flugfunkdienst oder einen mobilen Seefunkdienst bestimmt sind.“

Art. 54 Abs. 1, 5 und 6 dieses Gesetz bestimmte:

„(1) Die Gültigkeit einer Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen, mit Ausnahme von Entscheidungen über die Zuteilung von Funkfrequenzen für die Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste für Endnutzer, kann auf Vorschlag ihres Inhabers verlängert werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, die bei Ablauf ihrer Gültigkeit für die Nutzung dieser Funkfrequenzen vorgeschrieben sind, wobei die in den Art. 194, 195, 196 und 197 dieses Gesetzes genannten Ziele zu berücksichtigen sind.

...

(5) Im Falle einer Verlängerung erlässt die Agentur eine neue Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen.

(6) Die Gültigkeit einer Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen, die für die Erfordernisse von Messungen, Zertifizierung und sonstigen Prüfungen von Funkanlagen bestimmt sind, sowie einer Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen, die für Veranstaltungen bestimmt sind, ist nicht verlängerbar.“

Art. 240 ZEKom-1 sah vor, dass Entscheidungen, die gemäß dem ZEKom erlassen wurden, unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten geändert werden können, aufgehoben werden können oder ihre Gültigkeit verlieren können.

Art. 307 ZEKom-2 sieht nun vor, dass die nach dem ZEKom-1 ergangenen Entscheidungen, die an Fristen gebunden sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten geändert werden können, aufgehoben werden können oder ihre Gültigkeit verlieren können.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin, die T-2 d.o.o., war Inhaberin eines individuellen Nutzungsrechts für Funkfrequenzen: von 1935 MHz bis 1950 MHz in Verbindung mit 2125 MHz bis 2140 MHz sowie von 1910 MHz bis 1915 MHz, die ihr für den Zeitraum vom 21. September 2006 bis zum 21. September 2021 durch Entscheidung für die Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste für Endnutzer (im Folgenden: Entscheidung über die Zuteilung von Funkfrequenzen bzw. ODRF) erteilt wurden. Mit Antrag vom 20. August 2021 beantragte die Klägerin eine Verlängerung der Geltungsdauer der ODRF, soweit sie sich auf das Duplex-Frequenzpaar von 1935 MHz bis 1950 MHz und von 2125 MHz bis 1950 MHz bezieht.
- 2 Am 1. Oktober 2021 lehnte die Beklagte, die Agencija za komunikacijska omrežja in storitve Republike Slovenije (Agentur für Kommunikationsnetze und -dienste der Republik Slowenien), den Antrag auf Verlängerung der ODRF mit der Begründung ab, dass die Gültigkeit der ODRF für die Erbringung von Kommunikationsdiensten für Endnutzer gemäß ZEKom-1 nicht über 15 Jahre hinaus verlängert werden könne. Nach Ansicht der Beklagten kann die von der Klägerin angeführte Bestimmung des Art. 49 der EECC-Richtlinie auf die Verlängerung nicht angewandt werden, weil sie rechtlich nicht vollständig sei. Sie sei teilweise so offen, dass sie durch konkrete Inhalte ergänzt werden müsse, wobei gerade den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum hinsichtlich ihrer Umsetzung in ihr nationales Recht belassen werde. Die Republik Slowenien habe sich z. B. entschlossen, Art. 49 Abs. 2 der EECC-Richtlinie überhaupt nicht in das neue Gesetz umzusetzen, sondern habe bereits von Anfang an eine Geltungsdauer der Rechte von 20 Jahren vorgesehen.
- 3 Die Beklagte ist der Ansicht, dass nach Art. 49 der EECC-Richtlinie die automatische Verlängerung der Frequenznutzungsrechte, wie sie die Klägerin vorschlägt, ebenfalls nicht vorgesehen sei. Außerdem sei die Verlängerung der Nutzungsdauer der individuellen Rechte gemäß Art. 49 Abs. 3 der EECC-Richtlinie, um eine 20-jährige Vorhersehbarkeit des Regelungsrahmens zu gewährleisten, erst mit dieser Richtlinie zum ersten Mal vorgesehen worden. Dies bedeute auch, dass die Bedingungen für die Verlängerung zum Zeitpunkt der Erteilung der Frequenznutzungsrechte bekannt sein müssten. Die Vergabe der fraglichen Funkfrequenzen im Jahr 2006 habe diese Bedingungen nicht vorgesehen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Klägerin hat eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung erhoben, mit der die Beklagte ihren Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der ODRF abgelehnt hat. In der Klageschrift führt sie an, dass die Beklagte gemäß Art. 49 Abs. 2 der EECC-Richtlinie, im Falle von Entscheidungen über die Zuteilung von Funkfrequenzen, für die eine Geltung von 15 Jahren vorgesehen sei, vor deren Ablauf deren Verlängerung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zulassen

müsse, da ja die Regelung in ZEKom-1 eindeutig gegen die EECC-Richtlinie verstoße. Die Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie ist ihrer Überzeugung nach klar, genau und unbeding und daher unmittelbar anwendbar und wirksam. Ihr Zweck bestehe darin, Rechtssicherheit für bestehende Rechteinhaber und mindestens 20-jährige Vorhersehbarkeit des Regelungsrahmens sicherzustellen. Daher sei die Regulierungsbehörde bei Rechten, die für 15 Jahre erteilt worden seien, verpflichtet, mindestens zwei Jahre vor deren Erlöschen ein Verlängerungsverfahren durchzuführen. Sie weist darauf hin, dass die EECC-Richtlinie für die Republik Slowenien ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, d. h. seit Dezember 2018, verbindlich sei. Zudem ist sie der Ansicht, dass diese Richtlinie die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 nicht nur auf die Verlängerung solcher individueller Frequenznutzungsrechte beschränke, die nach ihrem Inkrafttreten gewährt worden seien, sondern auch für Rechte gelte, die vor ihrem Erlass erteilt worden seien und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht erloschen seien. Die Beklagte müsse daher auf der Grundlage dieser Bestimmung der EECC-Richtlinie den Inhabern von Rechten, die ihnen für einen Zeitraum von weniger als 20 Jahren gewährt worden seien, nach dem 21. Dezember 2020 eine bis zu 20-jährige Geltungsdauer der Rechte ermöglichen. Dies gelte auch für die Klägerin, da der 15-Jahres-Zeitraum, für den sie die streitigen Funkfrequenzen erworben habe, am 21. September 2021 abgelaufen sei, so dass ihr Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EECC-Richtlinie bzw. des Ablaufs der Frist für ihre Umsetzung noch nicht erloschen gewesen sei. Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Beklagte zurückzuverweisen.

- 5 Die Beklagte beharrt in ihrer Klagebeantwortung darauf, dass Art. 49 Abs. 2 der EECC-Richtlinie an Bedingungen geknüpft sei und den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum einräume, da sie ja keine automatische Verlängerung vorsehe. Sie insistiert auch darauf, dass die Verlängerung der Laufzeit individueller Rechte für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zur Sicherstellung einer 20-jährigen Vorhersehbarkeit des Regelungsrahmens nur für diejenigen Funkfrequenzen vorgesehen sei, die seit dem Inkrafttreten der EECC-Richtlinie vergeben worden seien, und dass diese Bestimmung nicht rückwirkend angewendet werden könne. Sie weist darauf hin, dass die Bedingungen für die Verlängerung bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des Frequenznutzungsrechts hätten bekannt sein müssen, d. h. am 9. Juni 2006, als die Ausschreibung hinsichtlich der fraglichen Frequenzen im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht worden sei. Da jedoch diese Ausschreibung und in der Folge die ODRF keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen hätten, sei die fragliche ODRF nach dem Wortlaut von Art. 49 der EECC-Richtlinie nicht verlängerbar.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die praktische Wirksamkeit der EECC-Richtlinie durch die Verlängerung der ODRF zu gewährleisten ist, oder ob die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln für die Geltungsdauer der individuellen Frequenznutzungsrechte nur für jene Rechte gelten, die nach ihrem Inkrafttreten erteilt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt sich die Frage, ob die praktische Wirksamkeit der Genehmigungsrichtlinie dadurch sicherzustellen ist, dass beurteilt wird, ob die fragliche ODRF in angemessener Weise zu verlängern ist.
- 7 Die wichtigsten rechtlich relevanten Umstände in dieser Rechtssache sind folgende:
 1. Die Beklagte erteilte die ODRF am 21. September 2006 für einen Zeitraum von 15 Jahren, d. h. bis zum 21. September 2021;
 2. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts am 21. September 2006 war die Genehmigungsrichtlinie in der Europäischen Union in Kraft, die vorsah, dass die Dauer des Nutzungsrechts, wenn es für einen begrenzten Zeitraum erteilt wurde, an den in Rede stehenden Dienst angepasst werden musste; in der Republik Slowenien galt aber das ZEK, das eine Verlängerung jeder ODRF über 15 Jahre hinaus gestattete, wenn alle Bedingungen erfüllt waren, die bei Ablauf seiner Geltungsdauer für die Nutzung dieser Funkfrequenzen vorgeschrieben waren.
 3. Am 21. September 2021, als die Gültigkeit der ODRF ablief, war in der Europäischen Union die EECC-Richtlinie in Kraft, die den Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich vorschreibt, wie sie die Verlängerungsregelung für individuelle Frequenznutzungsrechte zu regeln haben, die nicht nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, sondern vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, aber zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch gelten;
 4. Am 21. September 2021 war in der Republik Slowenien das ZEKom-1 anzuwenden, das im Fall eines individuellen Frequenznutzungsrechts, das zum Zwecke der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste für Endnutzer erteilt wurde, die Verlängerung über 15 Jahre hinaus ausdrücklich ausschloss;
 5. §Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der ODRF (21. September 2021) hatte die Republik Slowenien die EECC-Richtlinie noch nicht in ihre Rechtsordnung umgesetzt, was sie bis zum 20. Dezember 2020 hätte tun müssen.
- 8 Die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache hängt somit zur Gänze von der Klärung der Frage ab, ob Art. 49 Abs. 1 und 2 der EECC-Richtlinie unmittelbar anwendbar ist, so dass ein Recht nach Ablauf seiner 15-jährigen Geltungsdauer in der Regel um weitere fünf Jahre verlängert werden muss, und ob er (auch) auf

diejenigen individuellen Frequenznutzungsrechte anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der EECC-Richtlinie entstanden und bis zu ihrem Inkrafttreten noch nicht erloschen waren, bzw. ob vielleicht auf noch geltende Rechte Art. 5 der Genehmigungsrichtlinie unmittelbar anwendbar ist und bei Ablauf der ODRF die Angemessenheit ihrer Geltungsdauer bzw. ein angemessener Zeitraum für die Amortisation der Investitionen zu beurteilen ist, da diese Bestimmung im Widerspruch zu einer nationalen Vorschrift steht, nach der eine Verlängerung über 15 Jahre hinaus unabhängig von der Angemessenheit der Geltungsdauer bzw. der Amortisation der Investitionen ausgeschlossen ist.

- 9 Es steht fest, dass die Republik Slowenien die EECC-Richtlinie nicht rechtzeitig in ihre Rechtsordnung umgesetzt hat. Das Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) hat Zweifel an der Unbedingtheit und Genauigkeit der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 1, 2, 3 und 4 der EECC-Richtlinie. Für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit ist die Frage wesentlich, wie der Ausdruck „Regelungsrahmen ... für die Rechteinhaber ... vorhersehbar“ auszulegen ist. Die Klägerin legt ihn so aus, dass das Recht für den Zeitraum von 15 Jahren zu erteilen ist, eine 20-jährige Vorhersehbarkeit werde also dadurch gewährleistet, dass es entsprechend den Anforderungen des Art. 49 Abs. 1 dieser Richtlinie um fünf Jahre zu verlängern ist, es sei denn, eine solche Verlängerung stünde nicht im Einklang mit den in Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. a oder b der angeführten Richtlinie genannten allgemeinen Kriterien, oder die Behörde hat Durchsetzungsmaßnahmen aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen für die Nutzungsrechte gemäß Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 4 eingeleitet.
- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist nicht klar, ob es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen sie die 20-jährige Vorhersehbarkeit des Rechts gewährleisten, d. h. unter welchen Bedingungen sie seine Verlängerung um fünf Jahre sicherstellen werden, wenn sie bestimmen, dass die Geltungsdauer dieses Rechts 15 Jahre beträgt. Darüber hinaus fragt sich das Gericht, ob die EECC-Richtlinie hinreichend genau ist, um seine Entscheidung auf sie stützen zu können.
- 11 Es stellt sich also die Frage, ob diese Richtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, zu bestimmen, welche Bedingungen sie bei der Verlängerung des Rechts zu berücksichtigen haben. Darauf deutet auch vor allem Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 3 der EECC-Richtlinie hin, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bereits, bevor sie Nutzungsrechte erteilen, allen Beteiligten die allgemeinen Kriterien für eine Verlängerung der Dauer der Nutzungsrechte bekannt geben, und anschließend darlegt, worauf sich solche allgemeinen Kriterien beziehen können. Wären die Bedingungen dieser Richtlinie nämlich unmittelbar anwendbar, bestünde keine Notwendigkeit, diese Kriterien gesondert bekannt zu geben, denn es gilt ja, dass Kriterien, wenn sie in einer bereits veröffentlichten Vorschrift enthalten sind, denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt sind bzw. bekannt sein sollten.
- 12 Zum anderen fragt sich das vorlegende Gericht, ob bereits die Richtlinie selbst allgemeine Bedingungen aufstellt, die bei der Verlängerung einzuhalten sind

(Gewährleistung von Wettbewerb, effiziente Nutzung der Funkfrequenzen, Förderung von Innovation und Investitionen, eingesetztes Kapital). Insbesondere erscheint dem vorlegenden Gericht unklar, ob der Staat nach eigenem Ermessen bestimmen kann, dass die Verlängerung von der Höhe der in die Infrastruktur getätigten Investitionen abhängt, oder ob bereits die Richtlinie selbst verlangt, dass diese Bedingung, d. h. die Amortisation des eingesetzten Kapitals, für die Verlängerung wesentlich ist, denn dieser Aspekt wird sowohl in Art. 49 Abs. 1 als auch in Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie hervorgehoben; es fragt sich auch, wie die verschiedenen Kriterien zueinander stehen, d. h., welches Kriterium Vorrang vor den anderen haben soll bzw. ob es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, dies (nur) bei der Umsetzung der Richtlinie zu bestimmen.

- 13 Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage bejahen wird, dass Art. 49 Abs. 1 und 2 der EECC-Richtlinie unmittelbare Wirkung in vertikalen Rechtsbeziehungen entfaltet, fragt das Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) weiter, ob diese Richtlinie die 20-jährige Vorhersehbarkeit bzw. die Verlängerung des 15-jährigen Rechts um weitere fünf Jahre (unter bestimmten Bedingungen) auch für jene individuellen Frequenznutzungsrechte zwingend vorschreibt, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden. Art. 124 der EECC-Richtlinie sieht nämlich keine Übergangsregelung für solche Rechte vor, und das vorlegende Gericht kann den Zweck dieser Richtlinie in Bezug auf diese Rechtsbeziehungen auch aus ihren Erwägungsgründen nicht erkennen. Dass sie nicht rückwirkend gilt, würde sich logischerweise allenfalls aus Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie ergeben, wonach die Kriterien für die Verlängerung vor der Erteilung der Rechte bereits bekannt sein müssen, und aus Unterabs. 4, wonach das Verlängerungsverfahren spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer eingeleitet werden muss. Dieser Zeitraum kann nämlich nicht für Rechte garantiert werden, die früher als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der EECC-Richtlinie auslaufen.
- 14 Außerdem stellt sich dem Gericht die Frage, ob es im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 der EECC-Richtlinie auch einen Einfluss auf die Entscheidung über die Verlängerung haben könnte, dass die Möglichkeit einer Verlängerung des Rechts durch ein zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechts geltendes Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen war.
- 15 Für den Fall der Verneinung der Frage, ob die EECC-Richtlinie auf die Verlängerung von individuellen Frequenznutzungsrechten anwendbar ist, die vor ihrem Inkrafttreten erteilt wurden, stellt sich für das Upravno sodišču (Verwaltungsgericht) die Frage, ob vielleicht die gleiche Wirkung sicherzustellen ist, wie sie diese Richtlinie auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Zuteilung des Rechts gültigen Art. 5 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie verlangt, wonach die Geltungsdauer des Rechts für den betreffenden Dienst angemessen sein bzw. einen angemessenen Zeitraum für die Amortisation der Investitionen berücksichtigen muss, sofern diese Bestimmung unbedingt und klar ist und nicht den Erlass irgendeines Akts der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten erfordert. Das Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) ist nämlich mit der Rechtsprechung

des Gerichtshofs vertraut, der in der Rechtssache C-205/20 entschieden hat, dass Art. 20 der Richtlinie 2014/67, wonach die vorgesehenen finanziellen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, unmittelbare Wirkung hat. Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sind im Lichte der Unbedingtheit und Klarheit vergleichbare Begriffe. Für den Fall, dass die oben genannten Bestimmungen der Genehmigungsrichtlinie bzw. der Richtlinie zur Änderung der Genehmigungsrichtlinie anzuwenden sind, stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, welche Kriterien für die Verlängerung des individuellen Frequenznutzungsrechts anzuwenden sind.

ARBEITSDOKUMENT